

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin O 24, Remeler Str. 2/3
Fernsprecher: Köntigstr. 1006, 1076 und 1282. — Die Zeitung erscheint jeden Freitag
Telegrammadresse: Textilproleta Berlin

Verzinkt seid Ihr nichts — Verzinkt alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Lehmann, Berlin E 24, Remeler Straße 2/3 (Postfachkonto 5396), zu richten. — Verbandsgebühren nur durch die Post. Berechnung 6 Mk. Anzeigenpreis 4 Mark für die dreizehnpennige Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Der Kampf um den Achtstundentag. Ein neuer Regierungsentwurf zum Notgesetz.

Gelegentlich der Kritik des Ende Februar bekanntgewordenen Regierungsentwurfs zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung (Gewerkschaftszeitung Nr. 10, S. 125) verwiesen wir darauf, daß der Entwurf keineswegs beweise, daß eine Einigung unter den Koalitionsparteien erzielt sei. In der Tat wurden denn auch die Verhandlungen über das Notgesetz unter den Koalitionsparteien in aller Abgeschlossenheit fortgeführt, weil die Unternehmerinteressen die Rechtsparteien zum Widerstand gegen eine Aufhebung des § 11 Abs. 3 trieben. So ist unter Hängen und Würgen ein neuer Entwurf entstanden, der am 25. März bekannt wurde. Danach soll die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 wie folgt geändert werden:

1. Der § 6 erhält folgenden Absatz 3: War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wäre.

2. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 4.

3. Hinter den § 6 wird folgender § 6a eingeschaltet: Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6, 9 oder 10 Absatz 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2, 4 oder 10 Absatz 1 zulässig wäre oder lediglich infolge von Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Aufschlag von 25 Proz. Im Streitfall entscheidet bindend der Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit benötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

4. Der § 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörde oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

5. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut: Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Arbeiten in Notsfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

6. Der § 11 und der § 12 fallen weg.

Durch diesen Regierungsentwurf ist an der Arbeitszeitverordnung, die so viel Mißstände geschaffen hat, nichts geändert worden. Der Entwurf läßt sozusagen alles beim alten und unternimmt den Versuch, den Achtstundentag an Stelle des Achtstundentages geschickt zu verankern. Die Forderungen der Arbeiterpartei werden durch diesen Entwurf vollkommen brüskiert. Wir begrüßen deshalb die Stellungnahme der Vorstände der Gewerkschaften zum Notgesetz, die in nachstehender Erklärung zum Ausdruck kommt:

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes erklären nach Prüfung des zwischen den Koalitionsparteien vereinbarten Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung, daß der neue Entwurf

ebenjo entschieden abgelehnt werden muß wie der am 26. Februar veröffentlichte Vorentwurf.

Während die Gewerkschaften die Wiederherstellung des Achtstundentages fordern, begnügt sich der Regierungsentwurf damit, die Überschreitung des Zehnstundentages einzuschränken.

In den für die regelmäßige Überschreitung des Achtstundentages entscheidenden Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung will der Entwurf nichts ändern.

Über selbst die Überschreitung des Zehnstundentages soll auch künftig in weitgehendem Maße zulässig sein und in sehr vielen Fällen ohne vorausgegangene behördliche Genehmigung einzig von der Entscheidung des Unternehmers abhängen.

Gegenüber diesen Absichten erklären die unterzeichneten Vorstände erneut, daß es das Lebensinteresse der Arbeitnehmer und die wachsende Not der Millionen Arbeitslosen erfordern, der Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten.

Sie fordern deshalb die deutsche Arbeitnehmerschaft auf, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Überzeitarbeit fortan aus eigenem Entschluß abzulehnen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner freier Angestellten-Bund.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

Bemerken möchten wir hierzu, daß diese Erklärung unter Ausnahme der christlichen Organisationen zustande gekommen ist. Diese Tatsache verdient besonders festzustellen zu werden, denn sie zeigt, daß die christlichen Gewerkschaften diesen Entwurf zu schlucken bereit sind.

Große Demonstrationen der Textilarbeiter für den Achtstundentag.

Am Donnerstag, dem 31. März, demonstrierten in verschiedenen Textilstädten Sachsens und Thüringens in gewaltigen Kundgebungen die Textilarbeiter für den Achtstundentag. Die Textil-Metropole der Oberlausitz, Neugersdorf, mit etwa 8000 beschäftigten Personen, stand mit mehr als 6000 marschierenden Webern, Weberinnen und deren Hilfsleuten an der Spitze aller Demonstrationen. In geschlossenen Zügen kamen die Textilproleten aus den umliegenden Ortschaften nach dem Sportplatz. Es waren Wege bis zu zwei Stunden zurückzulegen. Alle großen Betriebe erschienen mit Fahnen. Die Textilarbeiterjugend eröffnete mit Pfeifen und Trommeln den Zug. Dem niedergehenden Regen trotzend, hielten die Massen sowohl während der Kundgebung auf dem Sportplatz, wie auch während des Umzuges bis zum Schluß aus. Eine Kundgebung gleicher Größe hat Neugersdorf noch nicht gesehen.

In gleichem Umfang demonstrierten 2000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen in Pöfned in Thüringen. Der Ort beschäftigt 2400 Personen in den Textilfabriken. Kundgebungen geringeren Umfangs fanden statt in Erlmittelschau, Neustadt/Orla und anderen Orten. In den Zügen wurden Schilder getragen mit Aufschriften: „Fort mit den Zwangsschiedsgerichten“, „8 Stunden — genug geschunden“, „Überstunden verzehren die Arbeitskraft“, „Hoch der Achtstundentag“, und ähnliches.

Die Absage des Reichsverbandes.

Preise steigern, aber keine Löhne erhöhen!

In einer offiziellen Erklärung hat das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gegen weitere Lohnerhöhungen Stellung genommen. Das deutsche Unternehmertum will also nicht über die letzten Lohnerhöhungen von rund 6 Proz. hinausgehen. Diese war aber begründet durch die Mietspreiserhöhung und die Verteuerung der Lebensmittel. Die vom Unternehmertum gewährte Lohnerhöhung kommt also tatsächlich ganz anderen Wirtschaftskreisen, nur nicht der Arbeiterschaft zugute. Vielmehr ist angesichts der steigenden Preisen den aller Waren eine Verminderung des Reallohnes eingetreten.

Die deutsche Arbeiterschaft, die sich bewußt für die Rationalisierung eingesetzt hat, soll um die Erfolge der Rationalisierung betrogen werden. Sie hat die Last der Rationalisierung getragen und sie direkt über reduzierten Arbeitslohn und größere Arbeitslosigkeit bezahlt. Sie erwartete aber auch, daß sie an den Erfolgen der Rationalisierung beteiligt wird. Ein vernünftiges Unternehmertum, Leute, die etwas weiter denken als die Herren vom Reichsverband der Deutschen Industrie, hätten das auch getan.

Der Reichsverband aber treibt eine äußerst kurzfristige Profitpolitik. Man will die Löhne nicht, dagegen wohl die Preise erhöhen. Das bedeutet, man will die Arbeiterschaft aufs neue belasten. Denn ohne eine Steigerung der Löhne werden die Profitquoten wohl steigen, der Reallohn wird sich aber weiter senken.

Welches Interesse soll der Arbeiter an der Rationalisierung noch haben? Sie erfordert von ihm größere Arbeitsenergien, ohne daß seine Lebenshaltung verbessert wird. Er erwartete von ihr eine Belebung der Wirtschaft und Entlastung des Arbeitsmarktes. Dagegen sieht sich der Arbeiter einer Entwicklung gegenüber, die gerade mit Hilfe der Rationalisierung Hunderttausende zu dauernder Arbeitslosigkeit verdammt. An einer solchen Rationalisierung ist dem deutschen Arbeiter nichts gelegen. Wenn so die Rationalisierung aussehen soll, wenn sie nur für den Unternehmer größeren Profit und für den Arbeiter eine größere Belastung bedeutet, dann kann sie ihm gestohlen bleiben. Dann hat er die Pflicht gegenüber sich und seinen Arbeitsgenossen, diese Rationalisierung zu bekämpfen.

Richtig durchgeführt, hätte die Rationalisierung zu einer Belebung der Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Lebenshaltung führen müssen. Der bisherige Verlauf der Rationalisierung hat auch zweifellos die Möglichkeit einer Steigerung des Arbeitereinkommens gebracht. Die Rekordgewinne im Jahre 1926 beweisen das. Würde man die Erfolge der Rationalisierung auch der Arbeiterschaft zugute kommen lassen, so wäre zweifellos die Kaufkraft zu stärken, die Wirtschaft zu beleben und der Arbeitsmarkt zu entlasten.

Die Lohnforderungen der Arbeiter sind durchaus, und zwar auf Grund der Rationalisierung berechtigt. Die Arbeiterschaft ist auch nicht gesonnen, auf ihr gutes Recht zu verzichten, und weiß, welche Machtmittel sie im Kampf um ihr gutes Recht in Händen hat.

Man kann die deutsche Rationalisierung ohne den deutschen Arbeiter nicht durchführen. Man muß sich im Unternehmerlager klarmachen, was ein Arbeiter, der zum Umstellungsprozeß in innerem Zwiepsalt steht, für den ganzen Rationalisierungsprozeß bedeutet. In dem Konflikt, den das Unternehmertum leichtfertig vom Zaune bricht, schafft es eine Situation, die für die ganze Wirtschaftszukunft Deutschlands unheilvoll werden muß.

Die Einseitigkeit der antisozialen Rechtsregierung.

Eine eindringliche Lehre für die Arbeitnehmer.

Der politisch-soziale Anschauungsunterricht, dessen Opfer wir nun bereits sind, hat eine gute und gründliche Vorbereitung gehabt, und es gehört schon allenthalben dazu, um gewissen Leuten, die rechts von uns stehen, so etwa auf der Linie des Deutschen Gewerkschaftsbundes, also der Christlichen Gewerkschaften, die Gutgläubigkeit oder etwa das Hineinschlittern in diese Entwicklung der Dinge zuzubilligen.

Das ist nämlich nicht so einfach zu glauben, wenn man sich den gewerkschaftspolitischen und sozialen Hintergrund dieses ganzen Kummels betrachte. Es ist sowohl notwendig als auch lehrreich, da die sozialen und gewerkschaftlichen Fragen eine entscheidende Rolle gespielt haben und spielen werden — vergleihe nur die Jungengeburt des Arbeitszeitnotgesetzes. Dieses politische Trauerspiel wird in der Entscheidung über soziale Fragen keine Katastrophe erleben. Es ist übrigens ein ausgezeichnetes Bild, daß die weite Rechtsregierung Marschert genau so wie die erste Rechtsregierung Luther-Schäfers ihre soziale Tätigkeit mit einer Verordnung über die Arbeitszeit gemäß § 7 der Arbeitszeitverordnung begonnen hat, die am 1. April 1927 in Kraft treten soll. Die Verordnung der ersten Rechtsregierung ist jammervoll in die Praxis umgesetzt worden.

Die Fäden für die neue Rechtsregierung sind frühzeitig gesponnen worden. Seit Mitte vorigen Jahres wurde in der rechtsstehenden Presse von der Deutschen Volkspartei bis zu den Deutschnationalen die Öffentlichkeit nach einem wohlüberlegten und wohl vorbereiteten Plan bearbeitet, der die Vaterchaft der rechtsgerichteten Kreise des Deutschen Gewerkschaftsbundes (etwa Thiel, Lambach, Krellmann, Küffer) in nichts verleugnen konnte und wohl auch die stillschweigende Billigung des Vorstehenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes gefunden hatte. Die Bearbeitung der Öffentlichkeit erfolgte in zwei großen Angriffswellen. Mit Hilfe der Statistik und auch ohne wurde immer wieder verstanden, besonders nach der Silberberg-Rede in Dresden, daß die Sozialdemokratie nicht im entferntesten als die Partei der Arbeitnehmer bezeichnet werden könne, sondern daß in den rechtsstehenden Parteien mindestens ebenso viele Arbeitnehmer ihre politische Vertretung sehen, und im gleichen Atemzuge wurde dann die föhliche Behauptung mit fattem, breitem Behagen verapilt, daß die Deutschnationale Volkspartei inzwischen diese soziale

kämpft, die eben der Weltmarkt und die Waren-

Wirtschaftsprotektionismus ist in seiner Aus-

Josef Oßel-Mühlhausen i. E. †

Ein tapferer, aufrechter Mann, ein treuer

Arbeitsrechtliches.

Bei vorübergehender Stilllegung des Betriebes ist Urlaub zu

Die Firma B. Eichenberg, mechanische Buntweberei,

Gegen diese recht unlogische, sowie ferner durchaus unsoziale

Unter dem 2. September 1926 hat das Gewerbegericht

„Bei der Prüfung des materiellen Streitfalls selbst ist das

Die rechtliche Grundlage für den Urlaubsanspruch der

18. Januar 1926 neue und völlig selbständig zu beurteilende

Aus all diesen Gründen hat sich das Berufungsgericht die vom

Für die dem Tarifvertrag unterliegende Textilarbeiter

Krankenversicherung des Betriebsrates.

In größeren Betrieben kommt es nicht selten vor, daß ein

Trotzdem gibt es eine ganze Reihe Arbeitgeber, die versuchen,

Durch eine auf Grund des Betriebsratgesetzes von einem

Amsterdam — die Hilfe für den englischen

So lautet der Titel des Spitzartikels in Nr. 3 des

* FRAUENTEIL * — Mit trocknem Mut die Willenskraft Dir nehme und lerne, strebe vorwärts ohne Hast! — Ausfallend wurde — und die Grenzen zähle — die du mit geliger Kraft erworben hast!

Die Frauen in der Lohnpolitik.

Es liegt an der Struktur der kapitalistischen Gesellschafts-

Diese Zahlen vergegenwärtigen die überwiegende

Anerkennung des Prinzips des gleichen

die Unternehmer dem Prinzip aus dem Wege zu gehen.

waren es in erster Linie die Frauen, die

Die Folgen dieser Flucht aus der Organisation

Der verderbliche Einfluß der Interessen-

Die Organisation wird nach wie vor bestrebt

